

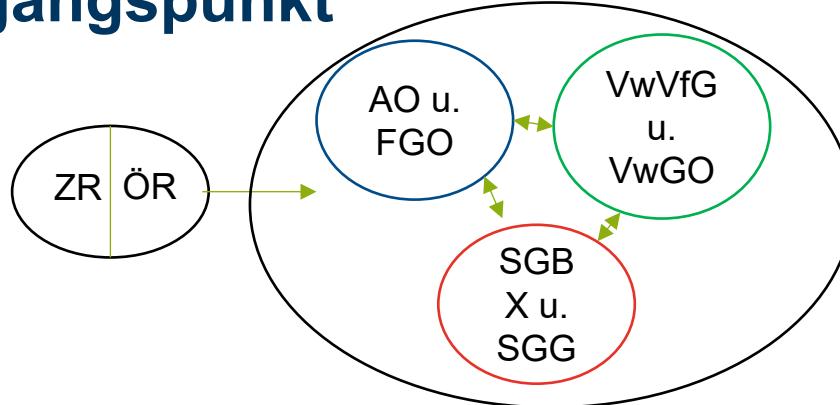


RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Verböserung in Verwaltungsstreitigkeiten – Ein Vergleich des Steuer-, Sozial- und allgemeinen Verwaltungsverfahrens- und Prozessrechts

Promotionsprojekt - Wiss. Mit. Konstantin Juckel (LS Steuerrecht, Prof. Dr. Roman Seer)

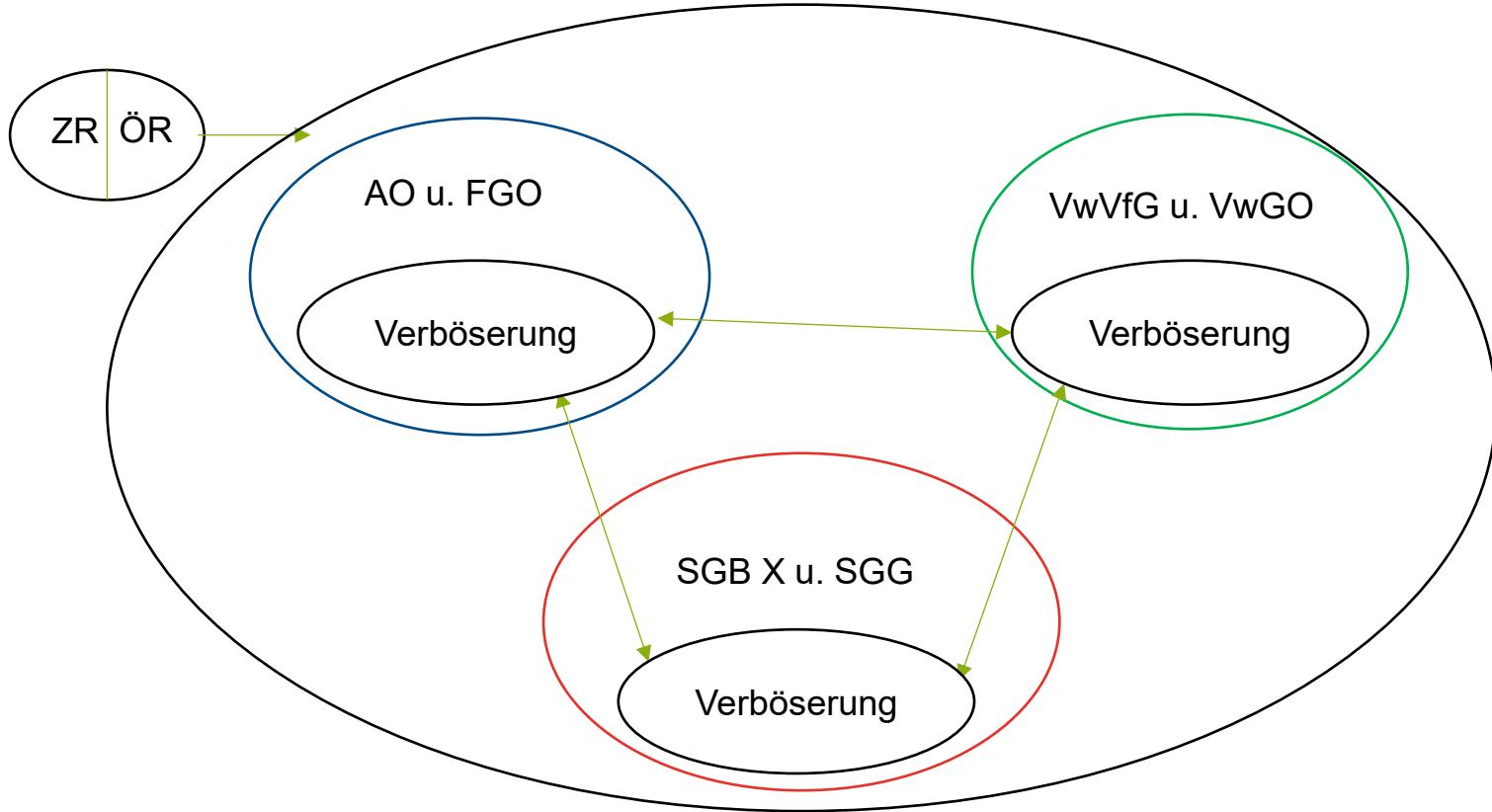
# Ausgangspunkt



Steuerrecht und Sozialrecht als Teilrechtsgebiete des Besonderen Verwaltungsrechts und nicht bloß als Referenzgebiete

- **These:** Nur bei Unterschieden, die sich aus der Eigenart des Rechtsgebietes ergeben, soll auch ein Unterschied in der konkreten, verfahrensrechtlichen Regelung bestehen. Wenn der Unterschied allein historisch gewachsen ist, dann ist er aufzulösen.
- **Herleitung:** Verfassungsmäßige Pflicht oder Postulat? Rechtspolitischer Wunsch? Gesetzgeberisch selbst auferlegtes Prinzip? Oder im Gegenteil: Entwicklung der jeweiligen Verfahrensordnung „á la laissez-faire“?

# Grundkonzeption der Arbeit



# Agenda

1. Verfassungsrechtliche Vorgaben und Historie
2. Begriffliche Grundlagen zu Verböserung / reformatio in peius
3. Verböserung im Verwaltungsverfahren
4. Verböserung im Vorverfahren
5. Verböserungsverbot vor Gericht
6. Verböserung und Einstweiliger Rechtsschutz

# Verfassungsrechtliche Vorgaben zur Verböserung

Der Begriff selbst trifft keine Aussage über die Zulässigkeit oder das Verbot desselbigen

## Art. 20 Abs. 3 GG

**Pro:**  
*Gesetzmäßigkeitssprinzip*  
*Rechtsrichtigkeit*



**Contra:**  
*Vertrauenschutz*  
*Rechtssicherheit*

Art. 19  
Abs. 4 GG

# Verböserung - Historie

## Röm. Recht

Digestenstelle *Ulpia*  
D. 49, 1, 1, pr. De  
appellat.: „in peius  
reformat“

## Zweite Hälfte des 19. Jh.

Verwaltungsgerichtsordnung  
„r.i.p.“ in den Gliedstaaten  
„Beschwerderecht“ gemeinsam

SGG 1954, VwGO 1960, FGO

Heute: Zulässigkeit der  
Verböserung in den  
Vorverfahren unter gewissen  
Voraussetzungen; Verbot der  
Verböserung in den  
gerichtlichen Verfahren

## Ers

Rechtswissen  
mit dem Begriff  
Verböserung  
Ausdruck  
Adminis

**§ 228 S. 2 Hs. 2 RAO 1919:** „und können, nach  
Beschluss des Reichsfinanzhofs, den Bescheid auch zu seinem  
Nachteil ändern, wenn und soweit neue Tatsachen oder  
Beweismittel bekanntgeworden sind, die eine solche  
Änderung rechtfertigen, oder wenn diese Änderung sich auf  
eine abweichende rechtliche Beurteilung gründet“

# Untersuchungsgegenstand: Verböserung ist...

Definition aus Weber (vormals Creifelds) Rechtswörterbuch:

„die im Rechtsmittelverfahren vorgenommene Änderung einer gerichtlichen Entscheidung zu Ungunsten“

Aber zu  
die im a  
Entsche  
und  
die im v  
kommen  
Unguns

→ Verb

→ Besondere Situation im öffentlichen Recht durch Honeitsakte verschiedener Gewalten

„Für einen Steuerpflichtigen [...] machen

Hinweise auf etwaige Verböserung der

Entscheidung ungefähr denselben Eindruck,  
als drohe ein mittelalterlicher Scharfrichter den  
nächsthöheren Grad der Tortur an...“ (Zinn,

Stbg 1987, 321)

# Begriff der Verböserung

## Begriffsmerkmale:

- Ursprüngliche, hoheitliche Entscheidung
- Anfechtender
- Abänderung
- Zulasten des Anfechtenden → „böser“



# Was bedeutet „böser“?

Relativität des Verböserungs- bzw. Verschlechterungsbegriffs

Beispiel: FG Münster v. 08.10.1970 – I 361/70 E, EFG 1971, 85



Bewertung der teifertigen Arbeit in der Bilanz mit Angebotspreis (Herstellungskosten plus Vertriebskosten plus Gewinnzuschlag)

Abnahme des Werkes, Gewinnrealisation



FG Münster: „Dürften wir das überhaupt entscheiden?“



Das geht so nicht!  
Folge:  
Senkung des Bestands in 01 und damit höherer Unterschiedsbetrag zu 02, also niedrigerer Gewinn in 01, höherer Gewinn in 02

# Was bedeutet „böser“?

Der bewusst wirtschaftlich unvernünftig handelnde Steuerpflichtige als Streitfall: Bloß eine Illusion?

## „Schikanefälle“:

A ficht seinen Einkommensteuerbescheid mit dem Ziel einer höheren Steuer an, um etwaige Unterhaltsansprüche seiner Ex-Frau zu mindern.

A ficht den für sich und seinen Ehepartner fälschlicherweise zusammenveranlagenden Einkommensteuerbescheid an, obwohl die Einzelveranlagung hier zu einer Steuererhöhung für beide führen würde, um diesem „eins auszuwischen“.

## Die „gewollte Verböserung“ im Sozialrecht

A bezieht Altersrente als Vollrente. Er pflegt seine Ehefrau ohne professionellen Pflegedienst. Sein Sohn rät ihm auf 99,99 Prozent Teilrente umzusteigen. Damit würde er zwar auf 0,01 % Rente im Monat verzichten, aber könnte als pflegender Angehöriger eingestuft werden. Damit würde er durch die Pflege seiner eigenen Frau sich jährlich ein Rentenplus erarbeiten, was jeweils für das Folgejahr Berücksichtigung findet.

Den Antrag des A lehnt die Deutsche Rentenversicherung wegen Rechtsmissbräuchlichkeit ab und belässt A in der Vollrentnerschaft. A zieht – nach einem durchgeführten, erfolglosen Widerspruchsverfahren - vor das Sozialgericht. Sozialrichter B fragt sich nun, ob er dem A die gewünschte niedrigere Rente zusprechen darf bzw. jedenfalls die Deutsche Rentenversicherung dazu verpflichten kann, dies zu bescheiden oder ob dies dem Verböserungsverbot zuwider läuft.

# Die „gewollte Verböserung“ im allgemeinen Verwaltungsrecht

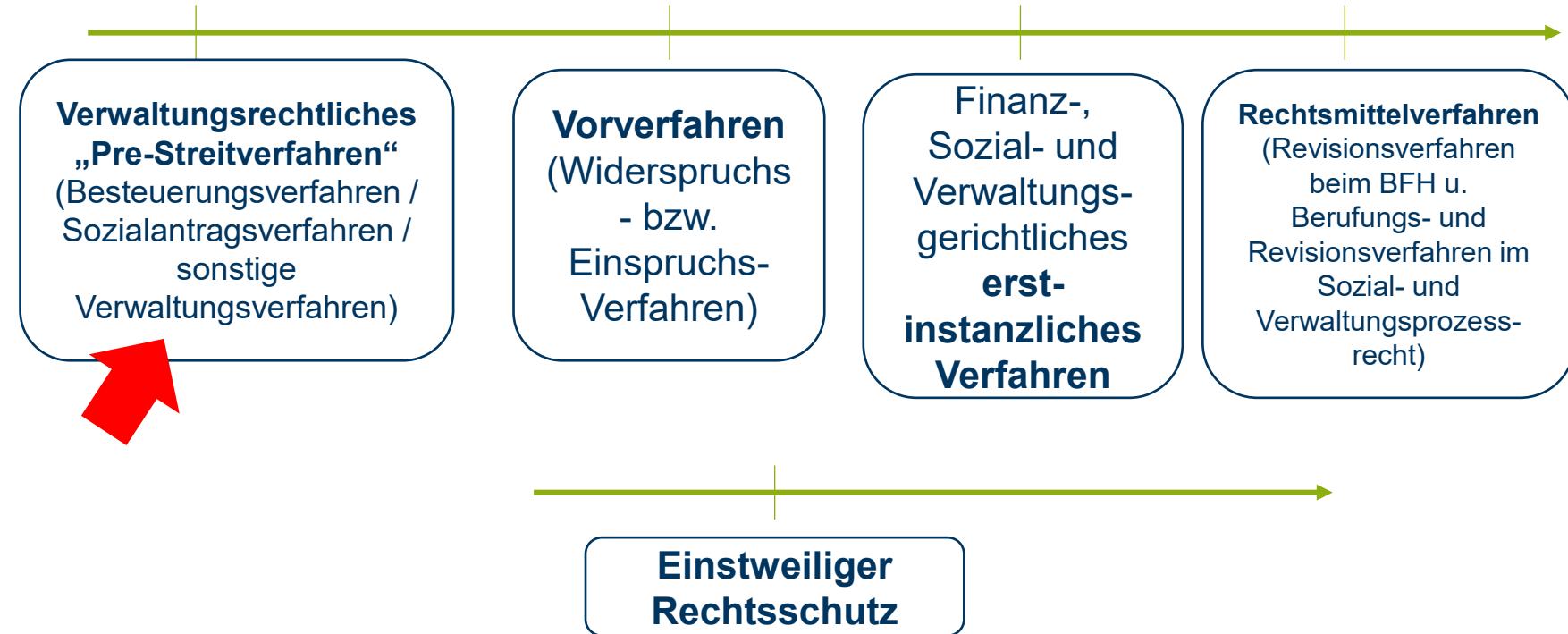
Bauherr A begeht die Feststellung durch die Denkmalschutzbehörde, dass sein Haus unter Denkmalschutz steht. Zwar wird dies regelmäßig als Belastung empfunden, da der Denkmalschutz für den Eigentümer mit erheblichen Einschränkungen des Eigentumsrechts nach Art. 14 GG verbunden ist. Allerdings nimmt A dies in Kauf, da er das Ziel verfolgt sich für bestimmte Bauzuschüsse zu qualifizieren. Daneben möchte er auch die günstigere Abschreibemöglichkeit des § 7i EStG wahrnehmen.



## Die „gewollte Verböserung“

- „Böser“ ist also **relativ**
- Zunächst **subjektives Vorbringen als Anstoß** für das Verfahren oder den Prozess entscheidend!
- Anschließend spielen auch **objektive Plausibilitätserwägungen** im Rahmen z.B. des allgemeinen Rechtsschutzbedürfnisses eine Rolle, um 1. „Dummeneffekte“, 2. „Schikaneanträge“ und 3. „Blockade-Vorbringen“ auszuschließen.
- Diese **differenzierte Betrachtungsweise** trägt der Rechtsschutzfunktion am sinnvollsten Rechnung.

# Verfahrensstufen



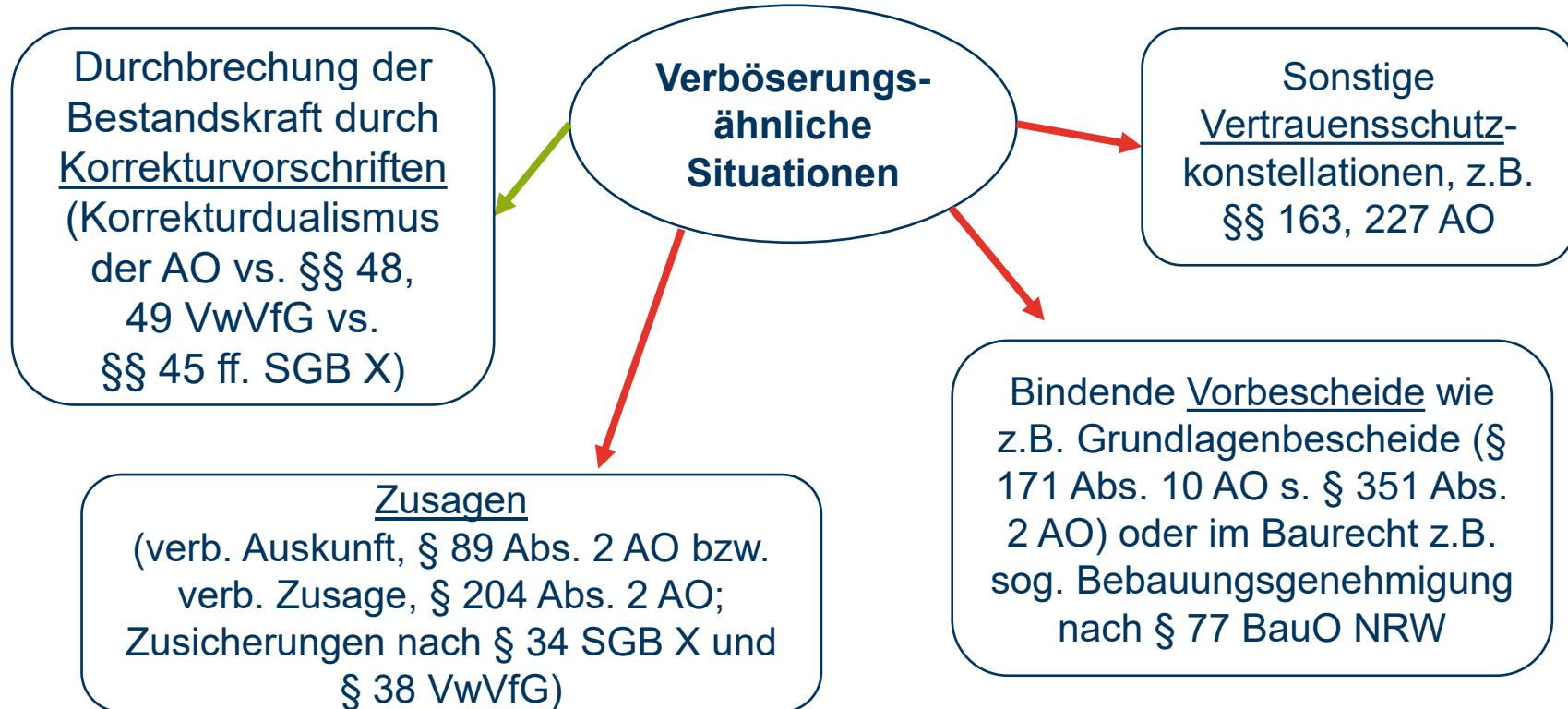
# Verböserung im Verwaltungsverfahren

**Keine reformatio in peius im definitorischen Sinne mangels:**

1. Es fehlt entweder an einer bestehenden hoheitlichen Entscheidung, die verbösert werden könnte, da der Zweck des Verwaltungsverfahrens ist, dass diese erst geschaffen wird. Verwaltungsakt als vorläufiges Ende des Verwaltungsverfahrens
2. Person des Anfechtenden. Einspruch/Widerspruch und Klage lösen die anderen Verfahrensstufen aus.

**Aber verböserungsähnliche Situationen denkbar...**

# Verböserung im Verwaltungsverfahren



# Verfahrensstufen

**Verwaltungsrechtliches „Pre-Streitverfahren“**  
(Besteuerungsverfahren / Sozialantragsverfahren / sonstige Verwaltungsverfahren)

**Vorverfahren**  
(Widerspruchs- bzw. Einspruchs-Verfahren)

**Finanz-, Sozial- und Verwaltungsgerichtliches erstinstanzliches Verfahren**

**Rechtsmittelverfahren**  
(Revisionsverfahren beim BFH u. Berufungs- und Revisionsverfahren im Sozial- und Verwaltungsprozessrecht)



**Einstweiliger Rechtsschutz**

# Verböserung im Vorverfahren

Zwecke aller verwaltungsrechtlicher Vorverfahren:

Selbstkontrolle  
der Verwaltung

Entlastung der  
Gerichte

Rechtsschutz für  
den Bürger

**Regelungsstandort:**

Einspruchsverfahren in der AO, Widerspruchsverfahren in VwGO und SGG

→ Systematischer Unterschied bzgl. des Charakters der Verfahren? Oder allein historische Differenz?

D.h. Einspruchsverfahren als verlängertes Veranlagungsverfahren (**Fokus auf den Zweck der Selbstkontrolle der Verwaltung**) und Widerspruchsverfahren als klare gerichtliche Vorverfahren (**Fokus auf die gerichtliche Perspektive oder auf den Rechtsschutz des Bürgers**)?

# Verböserung im Einspruchsverfahren

## § 367 Abs. 2 S. 2 AO:

*Der Verwaltungsakt kann auch zum Nachteil des Einspruchsführers geändert werden, wenn dieser auf die Möglichkeit einer verbösernden Entscheidung unter Angabe von Gründen hingewiesen und ihm Gelegenheit gegeben worden ist, sich hierzu zu äußern.*

- **Zweck des Verböserungshinweises:** Einspruchsführer kann zurückziehen und den Bescheid in Bestandskraft erwachsen lassen.
- **Der Verböserungshinweis ist damit ein Instrument zur verfahrensrechtlichen Waffengleichheit, was wiederum Ausdruck des Rechts auf Gehör darstellt, da er den Einspruchsführer die Disposition überlässt den Streit einzugehen oder nicht.**

# Fehlen des Verböserungshinweises

Gleichwohl lässt die Rspr. die Missachtung des Hinweises in bestimmten Fällen zu

- **Z.B. BFH v. 31.1.2024 – V R 24/21, BFHE 283, 528:** Kläger erhebt allein materiell-rechtliche Einwendungen und rügt nicht (bzw. nicht mehr) das Unterbleiben des Verböserungshinweises. Dadurch mache der Kläger klar, dass es ihm allein um die materiell-rechtliche Klärung ginge. Er hätte dann den Einspruch trotz Hinweis ohnehin nicht zurückgezogen. Der Hinweis erweist sich dann im konkreten Fall *ex post* als zwecklos.
- **Kritisch:** Dem Steuerpflichtigen wird damit die verfahrensrechtlich-wertvolle Option genommen die Einspruchsrücknahme (§ 362 AO) unter dem neuen Blickwinkel der drohenden Verböserung neu zu bewerten. Der Stpfl. ist von seiner Rechtsauffassung überzeugt ansonsten würde er ja ohnehin nicht klagen. Wenn er am Ende nicht obsiegt und bei der ohne Hinweis ergangenen verbösernden Einspruchentscheidung verbleibt (wie im o.g. Fall), dann wird die Voraussetzung des Hinweises als solches ausgehöhlt.

# Verböserung im Widerspruchsverfahren

**Kein(e) ausdrückliche(s) Zulässigkeit oder Verbot, daher „Klassikerstreit“ um die Ermächtigungsgrundlage der Widerspruchsbehörde für verbösernde Entscheidung, allein „selbständige Beschwer des Widerspruchsbescheids“ in § 79 Abs. 2 VwGO als Indiz**

## **Nach VwGO:**

St. Rspr.: Wenn die Voraussetzungen der §§ 48, 49 VwVfG vorgelegen haben und eine negative Änderung erlaubt hätten, dann kann auch in der Widerspruchentscheidung diese verbösernde Änderung vorgenommen werden.

## **Nach SGG:**

Die Sozialgerichte haben ursprünglich ein Verböserungsverbot auch für die Widerspruchsbehörden angenommen. Dann Annäherung an Rspr. der VerwG und Inzidentprüfung der §§ 45 ff. SGB X. Allerdings heute noch Abweichungen je nach Fachspezifika, so steht im Rentenversicherungsrecht der Widerspruchsbehörde nicht die Änderungskompetenz nach § 45 SGB X zu wg. Abs. 5 iVm § 44 Abs. 3 SGB X zu. Damit auch keine Verböserungsmöglichkeit.

# Schlussfolgerung

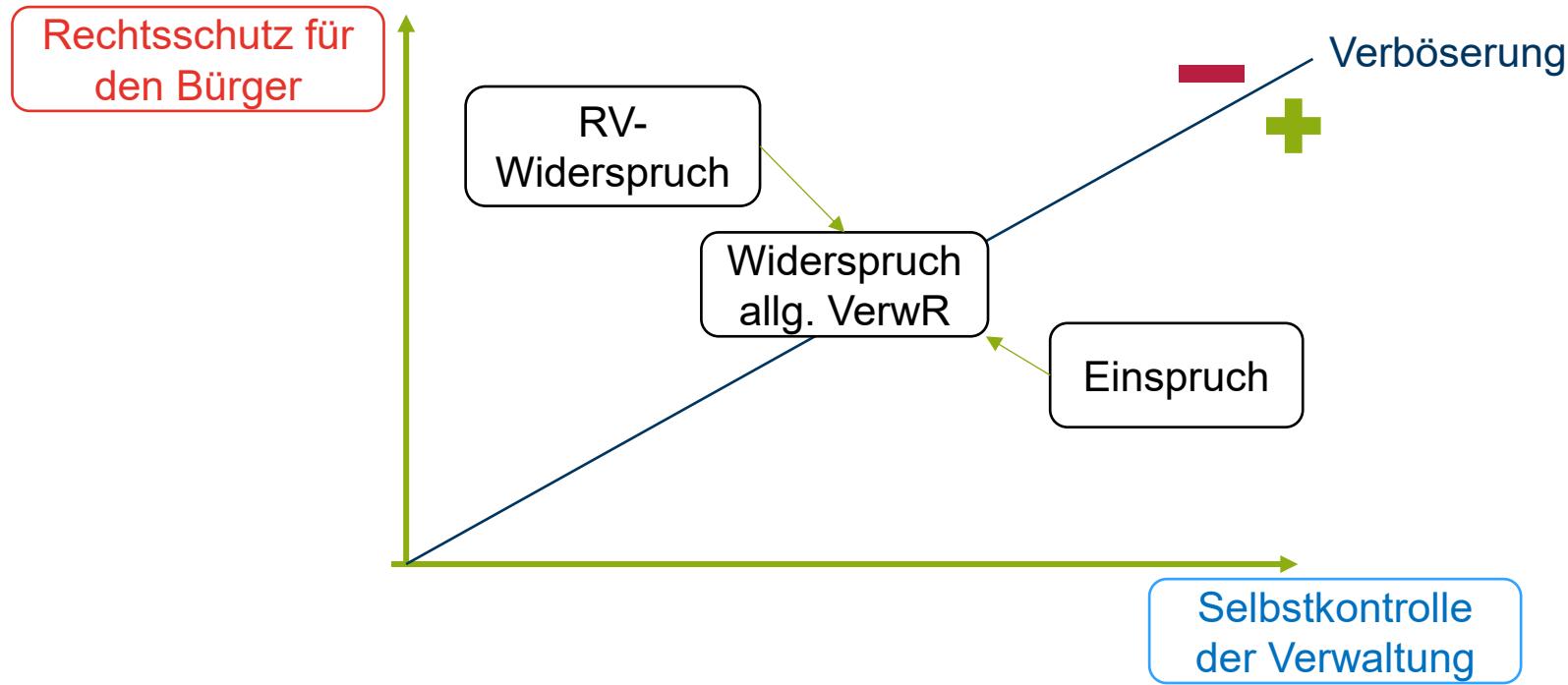
**Ist pauschale Verböserungsmöglichkeit des § 367 Abs. 2 S. 2 AO mit erhöhter Fehleranfälligkeit aufgrund der Massenfallverwaltung im Steuerrecht gerechtfertigt?**

Contra: SozialR als Massenfallverwaltung

Contra/Pro: RMS-Systeme für oder wider Fehleranfälligkeit?

Pro: Der fehlende Devolutiveffekt des Einspruchs ist evtl. ein weiteres Indiz dafür, dass der Gesetzgeber für das Steuerrecht die Notwendigkeit sah, die Selbstkontrollfunktion in den Vordergrund des Vorverfahrens zu stellen.

# Verböserung in den Vorverfahren



# Ist § 367 Abs. 2 S. 2 AO überhaupt „verböserungsfreundlicher“ also „bürgerschädlicher“ als die Praxis im allgemeinen Verwaltungsrecht? Oder ist es eigentlich belastungsgleich, nur rechtsunsicherer mangels ausdrücklicher Vorschrift?

## § 48 Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes

- (1) Ein rechtswidriger Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt), darf nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 zurückgenommen werden.
- (2) Ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung oder teilbare Sachleistung gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, darf nicht zurückgenommen werden, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist. Das Vertrauen ist in der Regel schutzwürdig, wenn der Begünstigte gewährte Leistungen verbraucht oder eine Vermögensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann. Auf Vertrauen kann sich der Begünstigte nicht berufen, wenn er
1. den Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat;
  2. den Verwaltungsakt durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren;
  3. die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.
- [...]

# Besonderes Verböserungsproblem bei Teileinspruchsentscheidungen (TEE)

## § 367 Abs. 2 lit. a AO:

*Die Finanzbehörde kann vorab über Teile des Einspruchs entscheiden, wenn dies sachdienlich ist. Sie hat in dieser Entscheidung zu bestimmen, hinsichtlich welcher Teile Bestandskraft nicht eintreten soll.*

**Situation:** Nach Ergehen der Teileinspruchsentscheidung stellt sich heraus, dass Sachverhalte, die Teil der TEE waren falsch gewürdigt wurden. Kann das FA in der „End-Einspruchsentscheidung“ dies noch mit Berufung auf **§ 367 Abs. 2 S. 2 AO** korrigieren?

**Erster Gedanke:** Nein, bzgl. dieser Teile ist **Bestandskraft** eingetreten

Aber Teilebegriff unklar. Teile i.S.v. Besteuerungsgrundlagen wäre **systemfremd**.

Argument: Unvereinbarkeit mit Streitgegenstandslehre

Teile i.S.v. Steuerhöhe höhlt allerdings die Vorteile der **Teilbestandskraft** aus.

# Saldierungstheorie als „Ausnahme“ vom Verböserungsverbot?

**Saldierungstheorie:** Verbösernde Elemente des Bescheids werden berücksichtigt, solange im Saldo keine Verböserung des Steuerbetrags vorliegt.

Begründet wird dies mit der **Streitgegenstandslehre**: Streitgegenstand ist der gesamte VA, somit der gesamte Steuerbescheid und nicht einzelne Aspekte davon. Solange also nicht der Gesamtbescheid verböser wird, ist eine Saldierung zulässig und verstößt nicht gegen das Verböserungsverbot.

Gegner davon: **Individualisierungstheorie**. Demnach sei es vorzugswürdig, dass einzelne Besteuerungsgrundlagen Streitgegenstand werden. Der Streit ist seit den BFH v. 17.07.1967 – GrS 1/66, BFHE 91, 393, BStBl. II 1968, 344 pro Saldierungstheorie entschieden.

**Schwäche: Effektivität der Gerichte.** Die Saldierungstheorie setzt damit voraus, dass sich das Gericht nicht allein mit dem Vorbringen der Beteiligten, sondern mit dem gesamten Steuerbescheid auseinandersetzen. Dies ist eher realitätsfern. Dem begegnet dann die sog. **Aufdrängungsformel...**

# Verfahrensstufen



# Herleitung Verbot der r.i.p.

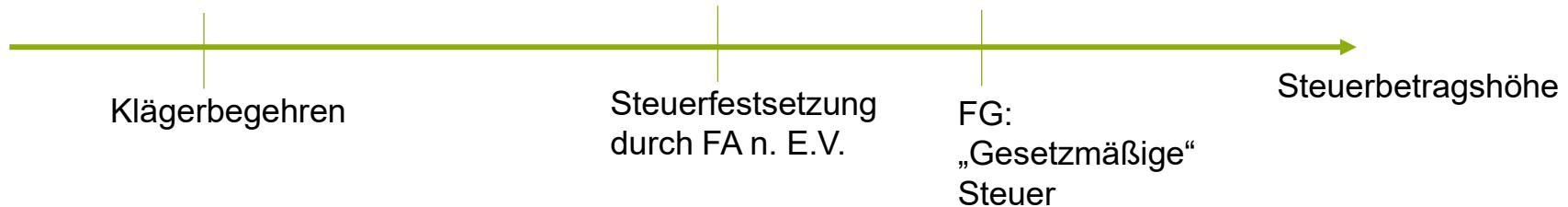


e.A.: § 96 Abs. 1 S. 2 FGO: „Das Gericht darf über das Klagebegehrten nicht hinausgehen, ist aber an die Fassung der Anträge nicht gebunden.“

**Das Verfahren sei so ausgestaltet, dass lediglich dem Klägerantrag zugestimmt oder dieser abgelehnt wird (Kahl/Hilpert, Jura 2011, 660 [666]) → ungenau, jedenfalls für GeldVA, § 113 Abs. 2 VwGO / § 100 Abs. 2 u. § 40 Abs. 1 Alt. 2 FGO**

**Dispositionsmaxime sage aus, dass die Beteiligten den Dispositionsräumen setzen, innerhalb dessen die gerichtliche Entscheidung nur erfolgen dürfe. (Rauda, in: HHSp, § 96 FGO, Rz. 196)**

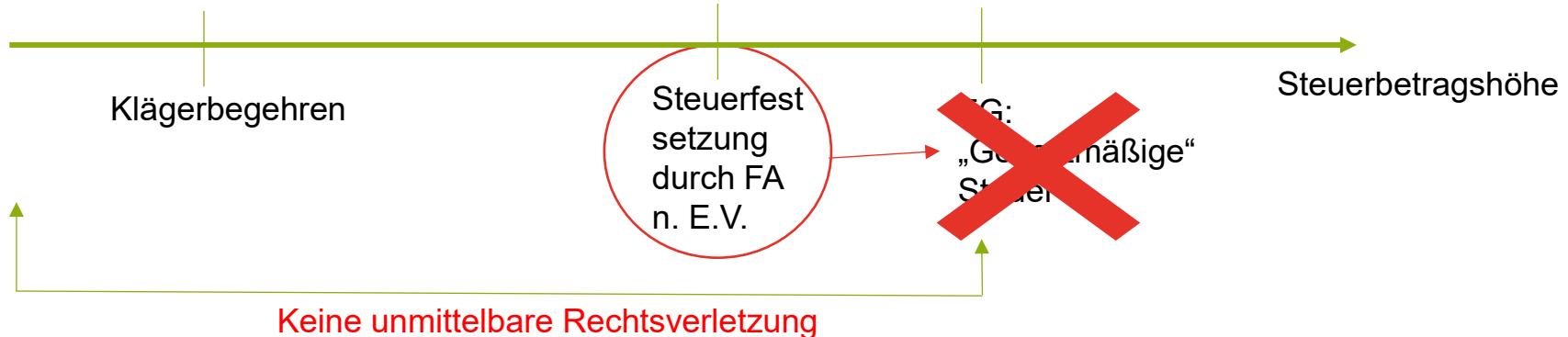
# Herleitung Verbot der r.i.p.



**a.A.: Art. 19 Abs. 4 GG – Aufgabe der öffentlichen Gerichtsbarkeiten ist der Schutz des Bürgers vor rechtswidrigen Eingriffen des Staates und kein verlängertes Verwaltungsverfahren. Eine Verböserung ist dann widersprüchlich. (Krumm, T/K, § 96 FGO, Rz. 101)**

**Contra: Eine rip „aktualisiert die Gesetzesbindung des Staates, die mit ihr verbundene Abschreckungswirkung ist im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 GG keine unzulässige Rechtswegerschwerung“ (Kahl/Hilbert, Jura 2011, 660 [661])**

# Herleitung Verbot der r.i.p.



Daher: (für AK) § 100 Abs. 1 FGO: Soweit ein angefochtener Verwaltungsakt rechtswidrig (1) und der **Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist** (2), hebt das Gericht den Verwaltungsakt und die etwaige Entscheidung über den außergerichtlichen Rechtsbehelf auf;

Ergo: Wenn der hypothetisch rechtmäßige VA belastender ist und aufgrund seiner Rechtmäßigkeit keine Rechtsverletzung darstellen kann, kann der zwar rechtswidrige und grds. belastende, aber mildere VA auch nicht rechtsverletzend sein, sodass eine Tatbestandsvoraussetzung für das Handeln des Gerichts fehlt, sodass der Bescheid bestehen bleiben muss.

# Herleitung Verbot der r.i.p. - Verpflichtungssituation



Wenn die Rente in dem konkreten Fall i.H.v. 1000 € keine Rechtsverletzung darstellt, weil sie vom Gesetzmäßigkeitsprinzip gedeckt ist. Wie soll ein rechtswidriges Mehr z.B. 1400 € eine Rechtsverletzung des Rentenempfängers darstellen?

Die Grundvoraussetzung für das Eingreifen des Gerichts (unabhängig von der Klageart), dass das hoheitliche Handeln oder Unterlassen den Bürger in seinen Rechten verletzt, nicht gegeben, sodass daraus ein Verböserungsverbot folgt.

# Saldierungstheorie als „Ausnahme“ vom Verböserungsverbot?

**Saldierungstheorie:** Verbösernde Elemente des Bescheids werden berücksichtigt, solange im Saldo keine Verböserung des Steuerbetrags vorliegt.

Begründet wird dies mit der **Streitgegenstandslehre**: Streitgegenstand ist der gesamte VA, somit der gesamte Steuerbescheid und nicht einzelne Aspekte davon. Solange also nicht der Gesamtbescheid verböser wird, ist eine Saldierung zulässig und verstößt nicht gegen das Verböserungsverbot.

Gegner davon: **Individualisierungstheorie**. Demnach sei es vorzugswürdig, dass einzelne Besteuerungsgrundlagen Streitgegenstand werden. Der Streit ist seit den BFH v. 17.07.1967 – GrS 1/66, BFHE 91, 393, BStBl. II 1968, 344 pro Saldierungstheorie entschieden.

**Schwäche: Effektivität der Gerichte.** Die Saldierungstheorie setzt damit voraus, dass sich das Gericht nicht allein mit dem Vorbringen der Beteiligten, sondern mit dem gesamten Steuerbescheid auseinandersetzen. Dies ist eher realitätsfern. Dem begegnet dann die sog. **Aufdrängungsformel...**

# „Saldierung“ im übrigen Verwaltungsrecht

**Besonderheit:** Komplexität des Steuerbescheids

Im sonstigen Verwaltungsrecht eher: Zusammenfassende Bescheide oder selbstständig anfechtbare Nebenbestimmungen.

Wenn von der Komplexität vergleichbar, bspw. Baugenehmigung, dann mangelt es an **Saldierungsfähigkeit**. Die zu eng bemessene Abstandshaltung zu den Nachbarn kann schlecht mit der zu gering bewilligten Geschossanzahl „saldiert“ werden.

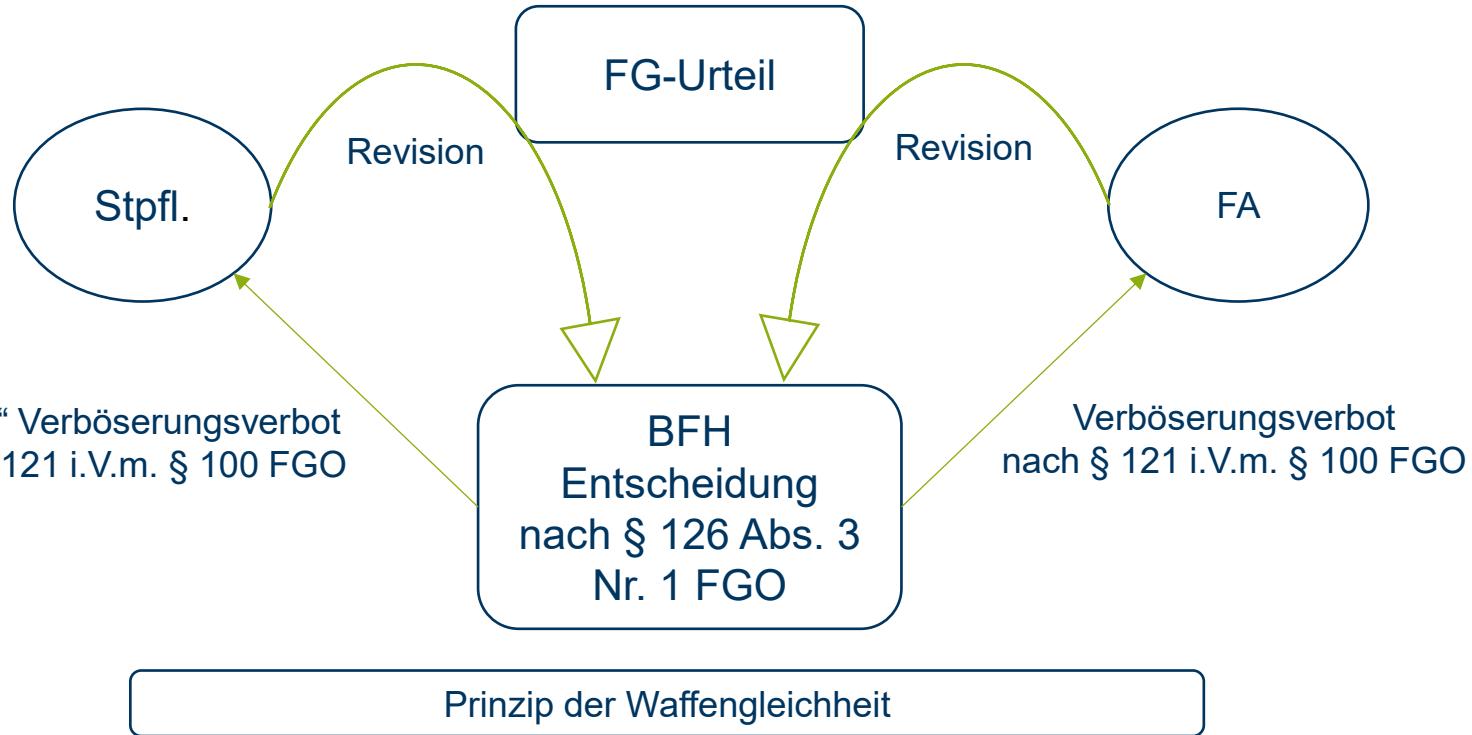
Im Sozialrecht aber GeldVAe; Sozialgerichtliche „Saldierung“ ?

Vergleichbar aber: **Nachschieben von Gründen**.

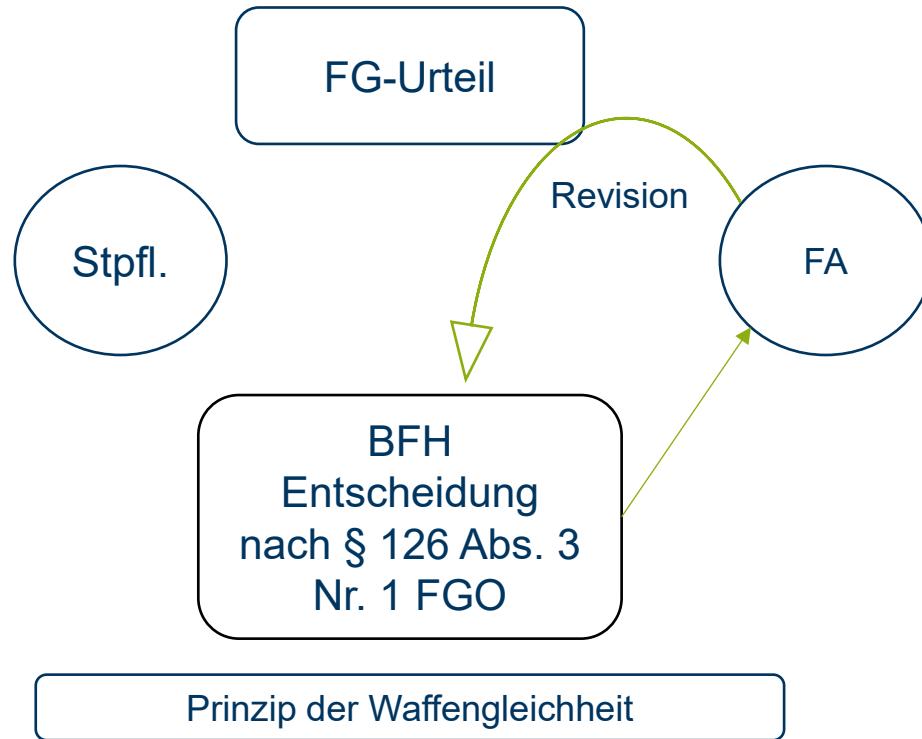
# Verfahrensstufen



# BFH und Verböserung



# BFH und Verböserung durch „unvermeidbare Folge“

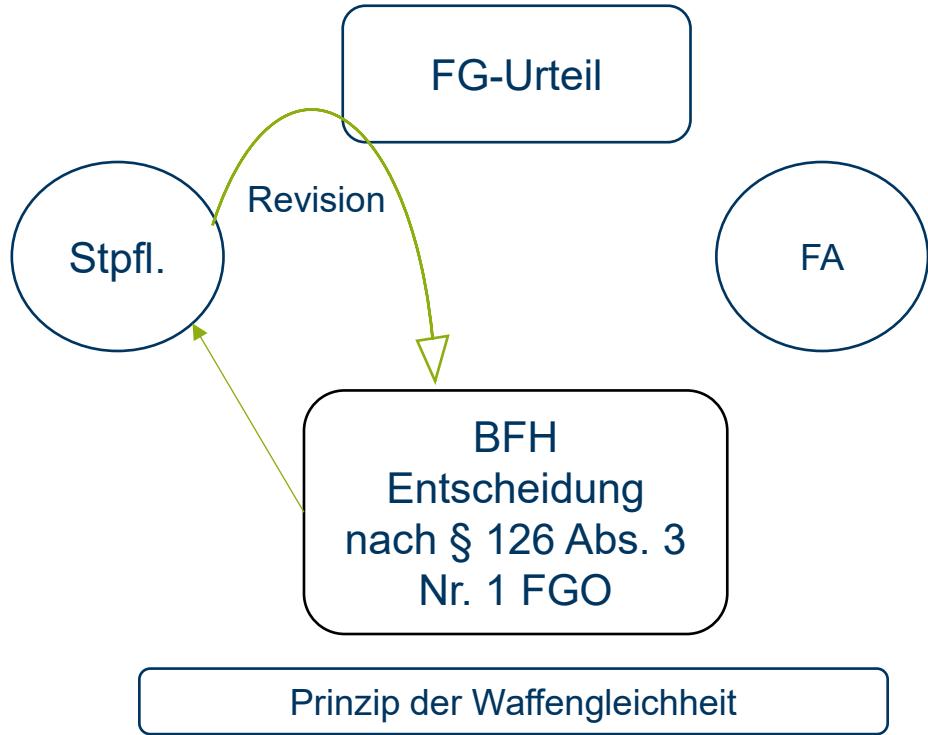


FG-Urteil leidet an **Verfahrensfehler** (z.B. nach § 119 FGO) und an **materiellen Fehler**, der zur Verschlechterung des Revisionsklägers führen würde.

**BFH:**

- Aufhebung FG-Urteil aufgrund des Verfahrensfehlers
- **unvermeidbare Folge:** FG-Urteil ist kein Maßstab für eine etwaige Verböserung mehr; die Sache ist zu entscheiden als wäre das FG-Urteil nie da gewesen. Damit gibt es in dieser Konstellation dann auch kein Verböserungsverbot.

# BFH und Verböserung durch „unvermeidbare Folge“



Auch in der Situation, dass der Stpfl. Revisionskläger ist?

**Möglichkeit 1:** Die Arg. des BFH lässt es offen und zulässig. Außerdem Prinzip der Waffengleichheit

**Möglichkeit 2:** Gebieten Grundrechte, Art. 19 Abs. 4 GG und Vertrauensschutz in Belastungsentscheidung eine andere Entscheidung?

# Verfahrensstufen

**Verwaltungsrechtliches „Pre-Streitverfahren“**  
(Besteuerungsverfahren / Sozialantragsverfahren / sonstige Verwaltungsverfahren)

**Vorverfahren**  
(Widerspruchs- bzw. Einspruchs-Verfahren)

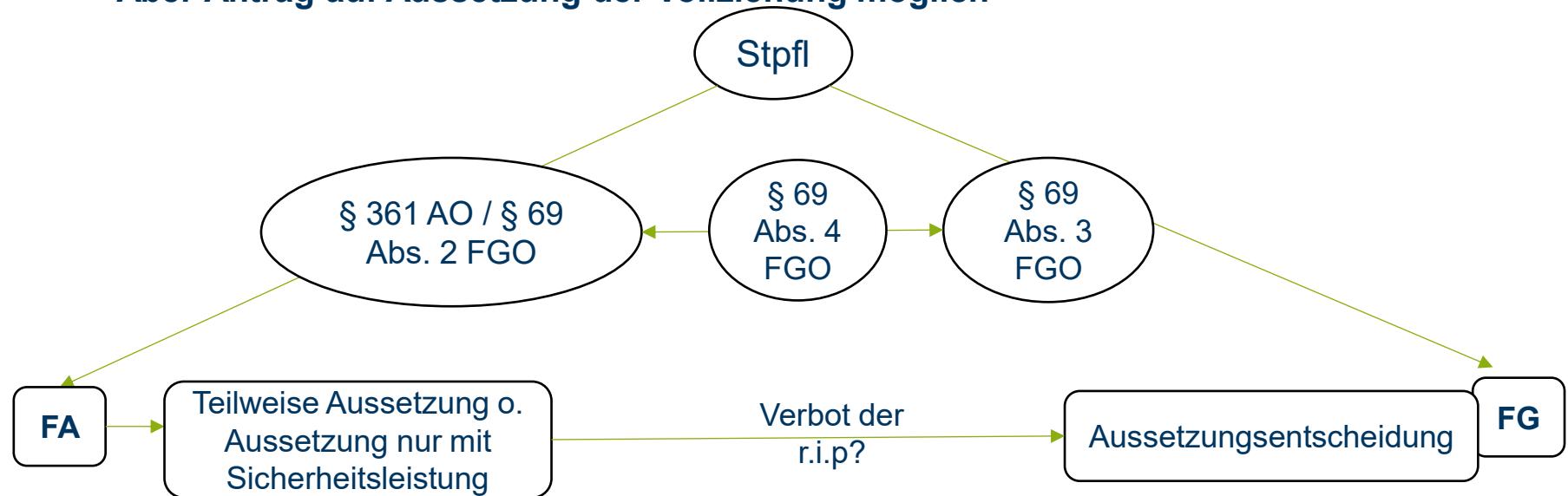
**Finanz-, Sozial- und Verwaltungsgerichtliches, erstinstanzliches Verfahren**

**Rechtsmittelverfahren**  
(Revisionsverfahren beim BFH u. Berufungs- und Revisionsverfahren im Sozial- und Verwaltungsprozessrecht)

**Einstweiliger Rechtsschutz**

# Verböserung und Einstweiliger Rechtsschutz

- Im Steuerrecht: Einspruch und Klage grds. keine aufschiebende Wirkung (Kein Suspensiveffekt)
- Aber Antrag auf Aussetzung der Vollziehung möglich



§ 361 AO / § 69 Abs. 2 FGO

Stpfl

§ 69 Abs. 3 FGO

FA

Teilweise Aussetzung o.  
Aussetzung nur mit  
Sicherheitsleistung

FG

Verbot der  
r.i.p?

Aussetzungsentscheidung

Nein, Gericht trifft „eigenständige“  
Aussetzungsentscheidung und überprüft nicht  
die Aussetzungsentscheidung des FA.

Ja, Bürger wendet sich nur an das  
Gericht, weil er mit  
Aussetzungsentscheidung des FA  
unzufrieden ist. Aufgabe des Gerichts  
kann dann nur sein eine für den Bürger  
günstigere Aussetzungsentscheidung zu  
treffen.

Überzeugt. Arg: Sinn und Zweck des einstweiligen  
Rechtsschutzes ist es, effektiv auf die  
Eilbedürftigkeit zu reagieren. Eine eigene  
summarische Prüfung ist diesbzgl.  
zweckdienlicher als Kontrolle der behördlichen  
Entscheidung.



Nein, Gericht trifft „eigenständige“ Aussetzungsentscheidung und überprüft nicht die Aussetzungsentscheidung des FA.

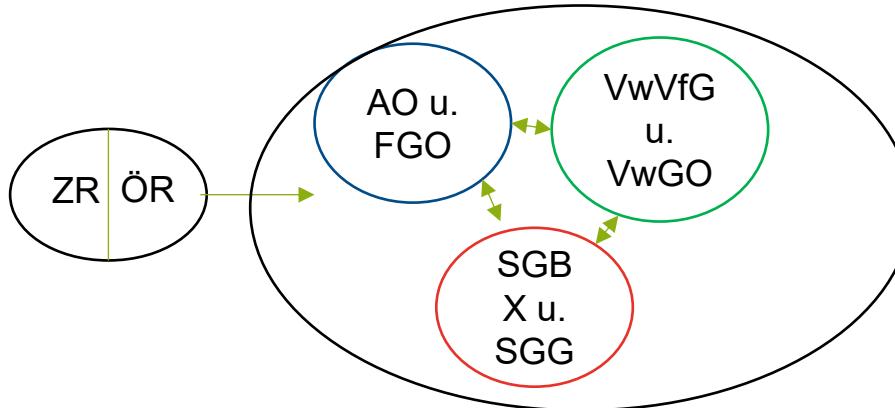
### Folgeproblem?

„Überschreibt“ die finanzgerichtliche Aussetzungsentscheidung gleichwohl die „Behördliche“?

Mögliche Lösung: Beide Aussetzungsentscheidungen bleiben eigenständig in der Welt. Dem Stpfl. ist ein **Wahlrecht** zuzugestehen, nach welcher er sich behandeln lassen möchte. Damit: Faktisches Verböserungsverbot, weil der Stpfl. bei einer „böseren“ finanzgerichtlichen Aussetzungsentscheidung die Behördliche wählen wird.

# Weitere Problempunkte der Arbeit

- „Verböserung im Nachgang“, Anwendung von Korrekturvorschriften während oder nach dem Klageverfahren... Die Festsetzungsverjährung als zeitliches Verböserungsverbot
- Verböserung und Rechtmittelverfahren im Sozial- und sonstigen Verwaltungsrecht
- Kostenentscheidungen als faktische Verböserungen
- Einstweiliger Rechtsschutz und Verböserung im Sozial- und sonstigen Verwaltungsrecht



Steuerrecht und Sozialrecht als  
Teilrechtsgebiete des  
Besonderen Verwaltungsrechts  
und nicht bloß als  
Referenzgebiete

- These: Nur bei Unterschieden, die sich aus der Eigenart des Rechtsgebietes ergeben, soll auch ein Unterschied in der konkreten, verfahrensrechtlichen Regelung bestehen. Wenn der Unterschied allein historisch gewachsen ist, dann ist er aufzulösen.
- **Herleitung: Verfassungsmäßige Pflicht oder Postulat? Rechtspolitischer Wunsch? Gesetzgeberisch selbst auferlegtes Prinzip? Oder im Gegenteil: Entwicklung der jeweiligen Verfahrensordnung „á la laissez-faire“?**

# Gliederungskonzept

- A. *Herausbildung des Vergleichsmaßstabs: Das Verhältnis der unterschiedlichen Verwaltungsverfahrens- und Prozessordnungen*
- B. *Vorstellung des Untersuchungsgegenstands: Begriff der Verböserung*
- C. *Hauptteil der Untersuchung: Vergleichender Gang durch die Verfahrensabschnitte*
- D. *Zusammenführung der Ergebnisse und Analyse: Feststellung der, die Rechtsgebiete jeweils prägenden Eigenarten; Analyse der Systemkongruenz und Folgerichtigkeit hinsichtlich der Unterschiede und Gemeinsamkeiten bzgl. Verböserung innerhalb der gegebenen Dreigliedrigkeit*
- E. *Konsequenzen und Reformüberlegungen: Handlungsempfehlungen zur Auslöschung der Systeminkongruenzen*
- F. *Schlussteil: Zusammenfassung*

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

# Korrekturvorschriften im Vergleich - Beispiel

**Aktueller Fall zu 165 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, Abs. 2 AO**

**BFH v. 29.4.2025 – VI R 14/23, BFHE nn**

Einkommensteuerbescheid enthielt Vorläufigkeitsvermerk bzgl. des Abzugs von Ausbildungskosten wg. BVerfG v. 2019. Nach Ergehen der BVerfG-Entscheidung fällt dem FA aber auf, dass die von der Stpf. als Erstausbildung angebrachte Ausbildung den Anforderungen an eine Erstausbildung nicht gerecht wird und die in Abzug gebrachten Aufwendungen für eine Zweitausbildung an sich Erstausbildungskosten waren. Dementsprechend möchte das FA den Abzug der erklärten Ausbildungskosten nunmehr versagen.

BFH: Um dies zu korrigieren, reiche der Änderungsrahmen des § 165 Abs. 2 AO nicht. Keine Änderung zu Lasten des Stpf. möglich.

- Gibt es so etwas Vergleichbares auch im sonstigen Verwaltungsrecht?**

# BFH und Verböserungsverbot

Damit auch Die Verwaltung als „Verböserungsbetroffener“ im Fall der einseitigen Revision des FA beim BFH

**Grundsätzlich Prinzip der Waffengleichheit:** D.h. das Verböserungsverbot wirkt sich sowohl für Stpf. Als auch für FA aus, je nach dem wer Revision eingelegt hat.

- ABER: Fallgruppe der „unvermeidbaren Folge“ im Rahmen von § 126 Abs. 3 Nr. 1 FGO
- BFH entdeckt nicht nur materielle Fehlerhaftigkeit des FG-Urteils, das zur Verböserung führen müsste, sondern auch Verfahrensfehler des FG Urteils → Aufhebung des Urteils wegen des Verfahrensfehlers, 2. wir können selbst entscheiden über die Sache (woraus folgt das? § 126 Abs. 3 FGO ), 3. das FG-Urteil kann kein Maßstab mehr für eine Verböserung sein
- Komischerweise: nur Fälle dazu gefunden, wo das zuungunsten des FA so angewandt wurde.
- Müsste nicht zuungunsten des Stpf. Dann nicht auch so sein? Situation wäre so: FG hat teilweise zugunsten des Stpf. Entschieden, dieser legt dennoch Rev ein, bfh sagt FG- Urteil war verfahrensfehlerhaft, und jetzt eigene entscheidung verböser / ist anders wenn zurückverweisen? NÖ da auch so